



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bode, Wilhelm: Der Winkelschank

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

lassung der Volksschullehrer zu den „Oberlehrerstellen“ verfehlt und widersinnig ist —, darum ist eine neue, besondere Prüfung eingerichtet worden, die man nach dem Vorbilde der für die Lehrer bestehenden die „Oberlehrerinnenprüfung“ genannt hat. Hier wird nicht in dreizehn Gegenständen geprüft wie in der ersten Lehrerinnenprüfung, sondern nur in zweien, die die Damen sich selbst wählen können. Nun sollen aber auch ernsthaft wissenschaftliche Anforderungen gestellt werden. Einstweilen soll die Prüfung in Berlin abgehalten werden, bis man einige Erfahrungen gemacht haben wird; dann will man auch in der Provinz Kommissionen ernennen. In Berlin, in Göttingen und anderwärts haben sich bereits Professoren zusammengethan, die durch besondere Vorträge und Übungen die Damen in die Wissenschaft einführen und auf die Prüfung vorbereiten wollen.

Durch diese Prüfung ist die lange umstrittene Frage wegen der „wissenschaftlichen Lehrerin“ endgiltig und sehr geschickt gelöst. Es ist uns sehr merkwürdig gewesen, daß sich auch diese Lösung ganz in der Richtung bewegt, wie sie in den Grenzboten schon vor Jahren in einer Reihe von Artikeln angegeben worden ist. Geheimräten vorzuziehen, ist auch eine Gunst des Schicksals.



## Der Winkelschanf

Von Wilhelm Bode



erringerung der Wirtschaften — so lautet ein Feldgeschrei oder ein stiller Wunsch vieler, die unser Volk lieb haben. Auch die Regierungen und Stadtverwaltungen verfolgen dieses Ziel, und schon oft, in Preußen erst wieder vor einigen Monaten, ist allen Kreis- und Stadtausschüssen von oben herab eingeschärft worden, daß sie es mit dem „Bedürfnisnachweis“ recht genau nehmen und keiner neuen Wirtschaft die Konzession erteilen sollen, wenn sie verweigert werden kann. Nun hat ja der Bedürfnisnachweis seine großen Mängel, doch wollen wir ihn hier in Ruhe lassen. Was nützt es aber, wenn mit seiner Hilfe die Zahl der konzessionirten Schankstätten vermindert wird, die Zahl der unkonzessionirten Schenken dagegen gleichzeitig steigt? Welchen Sinn hat die Konzessionspflicht, wenn ein Ausschank von Bier oder Branntwein auch ohne Konzession recht wohl möglich und gewinnbringend ist?

Die Wirtsvereine klagen seit langem über den unrechtmäßigen Wettbewerb, der ihnen gemacht wird. Und man muß ihnen zugestehen, daß die

Wirte vielfach für die Unmäßigkeit und ihre Folgen verantwortlich gemacht werden, wo nicht sie, sondern ihre Konkurrenten die Schuld tragen. In vielen Orten und ganzen Bezirken wird der größte Teil des Verbrauchs an geistigen Getränken längst nicht mehr durch die Wirtschaften gedeckt oder hervorgerufen, sondern durch die Branntweinkleinhandlungen, durch den Flaschenbierhandel, durch Schnapskonsumvereine, Schnapskasinos, durch merkwürdig häufige Verstärkungen von Wein, Kognak u. s. w., durch Fabrik- oder Kasernenkantinen, durch Poliere, Vorarbeiter und Werkmeister, durch Reisende und Hausirer, durch unmittelbaren Verkehr der Brennereien, Brauereien und Destillationen mit den Konsumenten. Das sind meist recht bedenkliche Kanäle, durch die die Trunksucht gespeist wird, viel bedenklicher als die Wirtschaften, die von Konzessionirten, also einigermaßen ausgewählten Wirten unter Aufsicht der Polizei und des Publikums geleitet werden. Und eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Wirtsstande ist es gewiß, wenn viele dieser Konkurrenten bei den Polizei- und Steuerbehörden unbeachtet bleiben, während man die Wirtschaften mit allerlei Vorschriften und Abgaben reich bedacht hat.

Zu alledem kommt aber nun noch ein üppiger Winkelschank, also ein unerlaubter Verkauf geistiger Getränke zu sofortigem Genuß an Ort und Stelle. Freilich kann nicht jeder beliebige solchen Winkelschank betreiben, aber mancher kann es, ohne von der Polizei zu sehr belästigt zu werden. Es könnens z. B. Wein- und Likörhändler, die ihre Schankstätte Probierstube nennen, es könnens Pensionatsbesitzer — und thatsächlich klagen hie und da die Wirte über die Konkurrenz von Schülerpensionen! —, es könnens Besitzer von Speisewirtschaften, und es könnens namentlich alle Krämer, die Flaschenbier verkaufen, besonders aber die, die Konzession zum Kleinverkauf von Branntwein haben. Und in den Krämerladen, vom stolzen Kolonialwarengeschäft an bis hinab zum bescheidensten Büdchen findet thatsächlich ein ausgedehnter Winkelschank statt. Nicht wenige Beobachter des Volkslebens erklären ihn für gefährlicher als das Treiben im Wirtshause; in den beiden auf größeren Befragungen beruhenden Schriften: „Der Branntwein in Fabriken“ von Viktor Böhmert und „Der Trunk auf dem Lande im Königreich Sachsen“ von E. von Graisowsky finden sich zahlreiche Belege dafür.

Solcher Winkelschank liegt außerordentlich nahe; als die Gesetzgeber den Flaschenbierhandel frei gaben und Konzessionen zum Branntweinhandel für Kaufläden schufen, haben sie ihm selbst Thür und Thor geöffnet. Wenn ich in einem Laden eine Flasche mit Schnaps füllen lasse und setze dann die Flasche an den Mund, so ist das vielleicht dem Kaufmann nicht angenehm, er wird es aber wahrscheinlich übersehen. Und hat er ein weniger zartes Gewissen, so wird er sich sehr bald an diese Gesetzesübertretung, bei der er ein gutes Geschäft macht, gewöhnen. Freilich kann er denunzirt oder gefaßt werden, aber erstens ist das nicht wahrscheinlich, ist doch der Krämer oft ein einfluß-

reicher Mann in der Gemeinde, und weiß er sich doch mit dem Polizisten gut zu stellen. Man munkelt davon, daß mancher Polizeibeamte ein Gratis-schnäpßchen im Winkelschank annimmt, und selbst der Herr Gendarm soll nicht immer nachzählen, wenn er vom Wirt oder Kaufmann in anderer Münze ebenso viel wieder herausbekommt, als er zum Bezahlen des Gekauften hingegeben hat. Wenn aber doch Anzeige gemacht wird, dann bezahlt der Händler ruhig seine Strafe und schreibt sie auf das Konto der Geschäftsunkosten. In einem amerikanischen Staate, in dem das System der „Hochlizenz“ auf die „Prohibition,“ also eine hohe Besteuerung auf das gänzliche Wirtshausverbot folgte, wurde einmal ein Wirt gefragt, für welche Maßregel er sei? „Ganz entschieden für die Prohibition,“ erwiderte er als ehrlicher Mann, denn jetzt muß ich jährlich eine Lizenzgebühr von tausend Dollars zahlen; früher unter dem Prohibitionsgesetz zahlte ich nur aller Vierteljahre eine Strafe von zwanzig Dollars.“

So gefährlich der Winkelschank ist, so schwer ist ihm beizukommen und sich anders als in unbeweisbaren Vermutungen über ihn zu äußern. Desto dankenswerter ist die erste gründliche Abhandlung über den Gegenstand. Sie ist von Dr. jur. R. F. verfaßt und ist vor kurzem in Dr. Fischers „Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung“ (XV. Band, Heft 4 bis 6) erschienen. Wir geben hier ihre wichtigsten Mitteilungen und Vorschläge wieder. Daß der Verfasser mit bester Sachkenntnis spricht, geht aus der ganzen Schrift hervor und aus einer gelegentlichen Bemerkung, wonach ihm mehr als tausend Fälle unbefugten Schanks zur Aburteilung vorgelegen haben. Der Verfasser kommt zu folgendem allgemeinen Urteil:

„Beständige, aufmerksame und verständnisvolle Beobachter des Lebens der niedern Schichten, wie es viele unsrer tüchtigen Beamten der Polizei und Gendarmerie sind, sprechen es geradezu aus, daß das namenlose Elend und der unglaubliche physische und moralische Verfall, die in so vielen unsrer Arbeiterfamilien herrschen, lediglich auf das Treiben der Winkelschänken zurückzuführen seien, auf das tägliche Ausliegen der Familiernährer in diesen Schlupfwinkeln zügelloser Völlerei. In die breite Öffentlichkeit dringt solche Wahrnehmung natürlich kaum jemals. Sie kann eben nur auf Grund stiller, jahrelanger Beobachtung dieses heimlichen, lichtscheuen Treibens gewonnen werden. Doch je verborgener das Übel wuchert, um so zerstörender wirkt es.“

Die zahlreichen kleinen Materialwaren- und Viktualienläden, die sogenannten Büdchen, die in unsern (sächsischen) Industriestädten und auf dem sie umgebenden platten Lande ja nur so aus der Erde wachsen, sie sind unzweifelhaft zum größten Teile zugleich Stätten des unbefugten heimlichen Schanks und — was damit fast gleichbedeutend ist — der Unmäßigkeit im Trunke. Dort giebt es keinerlei Kontrolle durch die Öffentlichkeit, ist auf niemand und nichts Rücksicht zu nehmen. In engem Kreise sitzen sie da beisammen, die Zech-

genossen, wie sie eben schmutzig, schweiß- und rußbedeckt von der Arbeit kommen. Man trinkt, ißt und kannegießert; was dabei draufgeht, kümmert niemand, es wird ja nicht bezahlt, es wird „aufgeschrieben“! Erst der Lohnntag bringt bitteren Nachgeschmack, an ihm wird „zusammengerechnet.“ Bleibt dann vielleicht die Hälfte und mehr vom ganzen Wochenverdienst im Büdchen hängen, dann wehe der armen Familie daheim. Zahllose Briefe, die der Polizei fortwährend zugehen, alle natürlich anonym, aber zweifellos zum größten Teile von den mißhandelten Weibern herrührend, reden eine beredte Sprache und legen eindringlich Zeugnis dafür ab, wie der Winkelschantenbesuch des Mannes zum Ruin für die ganze Familie wird.

Daß daneben auch noch das reelle Schankgewerbe durch die Winkelschanterei den empfindlichsten Abbruch erleidet, sei nur beiläufig bemerkt. Gute und ordentliche Wirtschaften für den kleinen Mann, die doch ebenso gut ein Bedürfnis sind wie die andern Gewerbe, deren er zum Leben bedarf, können sich kaum noch halten. Ihr Konkurrenzkampf mit den Winkelschanten ist bei den Lasten, die sie im Gegensatz zu diesen zu tragen haben, völlig aussichtslos.

Fast schlimmer aber noch als in wirtschaftlicher wirkt das Unwesen des heimlichen Schanks in moralischer Hinsicht, und das kann nicht Wunder nehmen. Denn übt schon an sich alles Treiben, das das Licht des Tages scheuen muß, bedenkliche Wirkung auf den Charakter, um wieviel mehr dann, wenn die Heimlichkeit, wie hier, ihren Grund in einer fortgesetzten Auflehnung gegen das Gesetz hat! Schliche und Winkelzüge aller Art, falsches Zeugnis, ja selbst Meineide auf der einen, niedrigstes Denunziantentum auf der andern Seite, das sind die alltäglichen Folgen dieses gemeinsamen Treibens von „Wirt“ und Gästen. Den Wirt mit allen Mitteln der Strafe zu entziehen, wenn es einmal gelingt, ihn bei seinen Gesetzesübertretungen zu ertappen, gilt geradezu als Ehrensache der Zechgenossen. Der Sieg über die Wahrheit, der mit allen unlautern Mitteln errungen wurde, giebt dann noch Anlaß zur Feier und Spendirung des Wirts. Ein andermal aber geht der, der nicht mehr geborgt bekommt oder sonst mit Wirt und Zechgenossen in Konflikt geraten ist, stracks zur Polizei und spielt den Verräter, oder noch schlimmer, er dingt sich einen andern, schiebt diesen in den Laden, damit er sich schänken läßt, und der dient ihm dann als Zeuge vor der Polizei. Kurz, man sieht überall, wohin man blickt, bei diesem Treiben nichts als Elend, Verfall und Demoralisation. Und dabei ist dieses Unwesen in starker Zunahme begriffen.“

Eine Statistik zu geben, ist natürlich unmöglich, aber Dr. F. bringt doch einige wertvolle Zahlen bei. Der heimliche Schank verstößt gegen den § 147 der Gewerbeordnung, der allerdings nicht ihm allein gewidmet ist. Die Bestrafungen aus diesem Paragraphen sind nach der Kriminalstatistik des deutschen Reiches gestiegen von 3289 im Jahre 1884 auf 5391 im Jahre 1889 und

5061 im Jahre 1890. Gegen vier Fünftel kann man auf den Winkelschank rechnen. Aber es liegt auf der Hand, daß diese Statistik unvollständig ist, giebt sie doch für Sachsen 1399 Fälle, während auf Elsaß-Lothringen nur 6, auf Hessen gar nur einer kommt. Vermutlich ist es an vielen Orten Sitte, daß die Verwaltungsbehörden diese Übertretungen von sich aus bestrafen, was freilich auf einem Rechtsirrtum beruht. Natürlich sind die Zuwiderhandlungen tausendmal häufiger als die Bestrafungen. „In der Stadt Chemnitz wird nach sicherer polizeilicher Annahme mindestens in 220 von den vorhandnen 650 Materialwaren- und Viktualienhandlungen ständig unbefugter Schank betrieben. Man weiß das daher, daß die Thüren und Fenster dieser Läden meist so verhängt oder mit Plakaten und dergleichen verstellt sind, daß sie von der Straße aus keinen Einblick gewähren, oder auch daher, daß ihre Inhaber bereits wegen unbefugten Schanks, zum großen Teil mehrmals bestraft sind. Wie oft wird da also in dieser einen Stadt allein täglich das Gesetz umgangen!“ Bestrafungen erfolgten aber dort in den letzten Jahren nur zwischen 77 und 128, obwohl es die Polizeibehörde an Wachsamkeit nicht fehlen ließ; in dem etwa doppelt so großen Leipzig waren es 1889 147 und 1890 184 Fälle. In Chemnitz sind von den 248 konzeffionirten Branntweinhändlern nicht weniger als 96 wegen unbefugten Ausschanks bestraft, 61 von ihnen mehreremale, einzelne sogar sechs- bis neunmal. Eine geringfügige Geldstrafe, wie sie jetzt allein zulässig ist, ist eben bei einem so gewinnbringenden Gewerbe ein Schlag ins Wasser. Dr. F. meint, wenn einer abgefaßt wird, so sieht man das in den weitesten Kreisen mehr als ein „kleines Malheur“ an, die Strafe als eine Art Extrabesteuerung.

Was ist nun gegen das Übel zu thun? Dr. F. schlägt vor: 1. eine wesentliche Verschärfung der Strafen für den Winkelschank. 2. Einschränkung des Branntweinkleinhandels. 3. Beseitigung der gegenwärtigen völligen Freiheit des Bierhandels. 4. Maßregeln zur schärfern Überwachung des Branntwein- und Bierkleinhandels. Er verlangt, wenigstens für wiederholte Übertretungen, Freiheitsstrafe von fühlbarer Dauer. Daß Freiheitsstrafe berechtigt ist, zumal wenn zwei oder drei frühere Strafen die Unverbesserlichkeit des Thäters erwiesen haben, darf bei der Größe der Gefahr, die hier der Gesamtheit aus dem Eigennutz des Einzelnen droht, kaum bezweifelt werden. „Es handelt sich hier eben um mehr als eine einfache Übertretung von Gewerbebefugnissen, es handelt sich zugleich um ein wirklich gemeinschädliches Thun.“ In England und Schweden ist die Gefängnisstrafe für diese Vergehen längst eingeführt. Notwendiger ist noch, daß solchen Händlern die Konzeffion zum Branntweinkleinhandel entzogen werde.

Die Forderung, auch den Bierhandel unter die Genehmigungspflicht zu stellen, ist in den letzten Jahren vielfach erhoben worden, sie wird auch nicht zur Ruhe kommen, bis sie erfüllt ist. Es ist eine Ungerechtigkeit gegen die

Wirte, daß jeder sechzehnjährige Junge, ja jeder Halunke ohne jede Kontrolle mit Flaschenbier handeln kann, während der konzessionirte Wirt an die Polizeistunde und ein Dutzend anderer Polizeiverordnungen gebunden ist. Die Keilichkeit des Wirts bei der Behandlung des Bieres wird überwacht, der Flaschenbierhändler kann das Abfüllen im schmutzigsten Lokal mit möglichster Sorglosigkeit ausführen. Als das Flaschenbier aufkam, wurde es von den meisten Mäßigkeitsfreunden mit großer Freude begrüßt; auch heute noch spielt es in vielen Gegenden eine segensreiche Rolle als Verdränger des Schnapses. Aber anderwärts muß man doch die ungeheure Ausdehnung, die das Geschäft genommen hat, mehr beklagen als befördern, weil es dort eher das Wasser als den Schnaps verdrängt und einen immerwährenden künstlichen Durst stillen muß, der zum schädlichsten Luxus der Menschen und besonders der „Arbeiter“ gehört. Wo nun gar der Bierhandel so betrieben wird, daß das Getränk nicht bloß in Flaschen, sondern auch vom Faß abgegeben wird, daß den ganzen Tag über der Bierapparat im Gange ist, da liegt natürlich nur eine Umgehung der Konzessionspflicht vor, da wird das Bier auch an Ort und Stelle getrunken, und der Schnaps kommt hinzu, halten doch viele die Hinzufügung eines Schnäpschens zum kalten Bier für eine Forderung der „Hygiene“! Wenn erst der Bierhandel nur nach polizeilicher Erlaubniserteilung zulässig sein wird, dann muß natürlich auch die Konzession zurückgezogen werden, sobald ein Ausschank erwiesen wird. Daß die Bier- und Branntweinhändler derselben Polizeistunde und derselben Überwachung unterworfen werden müßten wie die Wirte, ist eigentlich selbstverständlich; heute darf z. B. in Rheinland und Westfalen kein Wirt vor acht Uhr morgens Schnaps verkaufen, die Kleinhändler dürfen es.

Soweit sind wir Dr. F. gefolgt. In einem Punkte aber halten wir seine Vorschläge nicht für ausreichend. Nicht eine Verringerung der Branntweinkleinhandlungen thut not, sondern eine Beseitigung. Nur die Wirte sollten in der Gaststube und in besondern Läden den Branntwein in offenen Gefäßen verkaufen dürfen. Denn erstens ist die Konzessionirung gewisser Ladenbesitzer für den Branntweinverkauf immer eine Ungerechtigkeit gegenüber denen, die diese Erlaubnis nicht bekommen; diese verlangen sie unermüdllich, um nicht Kaufleute zweiter Klasse zu sein und um nicht an die andern Kundschaft zu verlieren. Diese Ungerechtigkeit wird oft von den Behörden anerkannt und führt zuweilen dahin, daß sie allen Nachsuchern die Konzession erteilen, wodurch der „Bedürfnisnachweis“ hinfällig wird, oder dahin, daß die zurückgesetzten Händler ad hoc Konsumvereine gründen, die berühmten Schnapskonsumvereine, wenn sie nicht das Gesetz auf andre Weise umgehen. Bekäme kein einziger Kaufmann den Branntweinverkauf gestattet, so würden sich wohl alle darein finden, die tüchtigsten mit Freuden.

Zweitens wirkt die Verbindung des Branntweinverkaufs mit dem Waren-

geschäft besonders schädlich, weil sich auch Frauen und Kinder, die zu andern Einkäufen in den Laden kommen, verführen lassen, dort Branntwein mitzunehmen oder zu trinken, und weil die Käufer dort häufig einen Schnaps „zukriegen.“ Die Schnapsverkäufer sind häufig halbwüchsige Jungen; ist der Prinzipal nicht zu Hause, so teilt der Lehrling das Gift aus, das zehnmal mehr Elend anrichtet als alle andern Gifte zusammen. In ein Breslauer Geschäft kamen voriges Jahr mehrere Knaben und verlangten für zehn Pfennige Kornbranntwein. Der Lehrling bediente sie. Sie kamen in gänzlich betrunkenem Zustande nach Hause, der ältere, ein achteinhalbjähriger, starb an den Zeichen der Alkoholvergiftung. Der Lehrling hatte ihnen mehrere Maß voll Branntwein gegeben, die sie sofort im Laden austrinken mußten. Er erhielt vier Monate Gefängnis, aber die Thatsache, daß dumme Jungen das Volksgift Schnaps mit verwalten, wird dadurch nicht aus der Welt geschafft.

Gegen den Schnapshandel in Kaufmannsläden spricht ferner die Schwierigkeit der Überwachung. Eine Forderung, die besonders Dr. Möller in Brackwede vertritt, die aber auch unter den Brennern viel Zustimmung findet, daß nämlich aller Branntwein über 33 Prozent Alkohol- und 0,03 Prozent Fuselgehalt verboten werde, läßt sich nur dann ausführen, wenn der Handel in offenen Gefäßen nur den Wirten gestattet bleibt.

Zu allen diesen Erwägungen kommt endlich noch die, daß wir für ein gesundes, sittliches Volksleben gute Gasthäuser und einen tüchtigen Wirtsstand brauchen, einen Wirtsstand, an den wir, die Gesetzgebung, die Polizei und die Gäste, hohe Anforderungen stellen können. Solange die Wirte aber unter dem übergroßen ehrlichen und unehrlichen Wettbewerb leiden, ist die Versuchung, das Geschäft unnobel zu betreiben, Böllerei, Unsitlichkeit, Hazardspiel u. s. w. zu begünstigen, für viele übergroß.

Die große Ausdehnung des Winkelschants erklärt sich zum Teil daraus, daß ihn viele Leute wünschen. Aber was sind das für Leute? Die besten darunter sind noch die, die nicht mit Arbeitskleidern und unsauberem Gesicht in eine öffentliche Wirtschaft gehen mögen, aber doch während der Arbeitszeit oder doch ohne sich reinigen zu müssen „eins trinken“ wollen. Dann kommen die heimlichen Trinker, die so thun, als ob sie Waren kaufen wollten; dann die schlimmen, heruntergekommenen Säuser, denen es in einer anständigen Wirtschaft nicht mehr behagt; dann alle die, die das Licht scheuen und Ungefeslichkeit lieben. Auch die nicht gleich bezahlen können, gehen mit Vorliebe hin, und wenn das Trinken auf Borg verboten wäre, würde sie das gar nicht stören, da sie statt Bier und Schnaps Butter und Käse aufschreiben lassen.

Auch eine politische Seite hat der Winkelschant. Viele sozialdemokratische Arbeiter begünstigen alle die Stätten, wo sie unter sich sind und einem Gesoffen Verdienst verschaffen können, der die Konzeffion wohl nicht bekäme.

Vor einigen Jahren entstanden in Sachsen, Schlesien, Westfalen und anderwärts plötzlich „Privatkasinos,“ „Arbeiterkasinos“ und „Arbeiterhallen,“ die nichts weiter waren als konzeptionslose Schenken. Jedermann konnte diesen Vereinen beitreten, das Eintrittsgeld betrug 10 oder 15 Pfennige, dafür gab es ein bestimmtes Maß Bier oder Branntwein unentgeltlich. „Obwohl es sich stets darum handelte, gewissen einzelnen, dabei oft recht zweifelhaften Persönlichkeiten so die Möglichkeit zum Schänken zu verschaffen, fand diese Einrichtung doch die lebhafteste Teilnahme und den regsten Zuspruch bei der Arbeiterbevölkerung.“ In Sachsen räumte der Geheime Rat Dr. Fischer, früher Amtshauptmann in Freiberg und Chemnitz, mit diesem Unfug auf, in Stryum bei Mülheim an der Ruhr hat kürzlich der Bürgermeister die 24 Schnapskasinos seines Bezirkes auf 6 beschränkt, aber anderwärts wuchern sie weiter. So behauptete im vorigen Jahre der Redakteur der in Düsseldorf erscheinenden Rheinisch-Westfälischen Wirtzeitung, daß es in Münster in Westfalen mindestens 30 konzeptionslose Wirtschaften gebe. Sie heißen „Klub Dualm,“ „Klub Heiterkeit“ oder dergleichen und haben nach ihren Statuten den Zweck, den Mitgliedern Gelegenheit zu geselligem Zusammensein zu geben und ihnen billig Speisen und Getränke zu verabreichen. Nun sollen diese Klubs natürlich nur an ihre Mitglieder etwas abgeben, aber die meisten nehmen es darin nicht genau. Der erwähnte Redakteur hat, um dies beweisen zu können, eine Anzahl Klubs besucht und dort ohne weiteres die geforderten Getränke erhalten. Leider war — wie er beifügt — ihre Qualität derart, daß er seine Wanderung nicht zu den übrigen Kasinos und Klubs fortsetzen konnte.

Erinnern wir noch daran, daß im September vorigen Jahres in der Stadt Braunschweig allein nach polizeilicher Feststellung 42 Maurer- und Zimmerpoliere ihre Stellung dazu ausnutzten, einen flotten Bierhandel zu betreiben, und natürlich die Gesellen begünstigten, die am meisten Bier tranken, so glauben wir wohl bewiesen zu haben, daß es einen sehr mannichfaltigen Handel mit geistigen Getränken giebt, der für das Gemeinwohl die schlimmsten Folgen hat. Die Wirtvereine haben Recht, wenn sie von der Verwaltung und Gesetzgebung Abhilfe, verlangen und alle Mäßigkeitsfreunde sollten ihnen dabei helfen. Der Ruf „Hinaus aus dem Wirtshaus!“ ist sehr oft angebracht; überall aber sollte es heißen: „Weg mit dem Winkelschanf!“

